

Verwaltungsgebührensatzung

der Stadt Borgholzhausen

Aufgrund des §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV NRW S. 288), hat der Rat der Stadt Borgholzhausen in seiner Sitzung vom 03.07.2025 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

(1) Für eine Leistung – Amtshandlung oder sonstige Tätigkeit – erhebt die Stadt Borgholzhausen Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung. Das gilt jedoch nur insoweit, als nicht in Bundes- oder Landesgesetzen, anderen Rechtsvorschriften oder in besonderen Satzungen, Ordnungen oder anderen Rechtsakten der Stadt Borgholzhausen anderes bestimmt ist. Insbesondere sind das Gebührengesetz NRW und die dazu ergangene Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(2) Die Leistung muss von dem Beteiligten beantragt worden sein oder ihn unmittelbar begünstigen.

§ 2 Gebührenpflicht, Haftung

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Haben mehrere Beteiligte eine Leistung beantragt oder werden mehrere durch sie unmittelbar begünstigt, ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab, Gebührentarif

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit der Gebührentarif einen Mindest- und Höchstsatz vorsieht (Gebührenrahmen), ist die Gebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Sache, nach dem Verwal-

tungsaufwand und der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der Leistung für den Gebührenpflichtigen zu bemessen. Bei Leistungen von untergeordneter Bedeutung, die nur einen geringen Arbeits- und Materialaufwand erfordern und keine Schwierigkeiten bereiten, ist grundsätzlich die Mindestgebühr zu erheben.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen gleichzeitig vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.

(4) Für Leistungen im Sinne des § 1, für die der Tarif Gebühren nicht ausdrücklich vorsieht, sind Gebühren nach den Sätzen zu erheben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

(5) Sofern die erbrachte Leistung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt wird diese zusätzlich erhoben.

§ 4 Sachliche Gebührenbefreiung

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte;
2. Leistungen, die gesetzlich gebührenfrei sind;
3. Leistungen im angemessenen Rahmen wissenschaftlicher Forschungen oder zu Schul- bzw. Studienzwecken;
4. Leistungen, die Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Kriegsoferfürsorge, des Lastenausgleichs, der Unterhaltssicherung und der Ausbildungsförderung sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen oder der Durchführung des SGB IX dienen;
5. Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Borgholzhausen ergeben.

§ 5 Persönliche Gebührenbefreiung

(1) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969. Ferner sind Empfänger/innen laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII, Empfänger/innen von Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII, Empfänger/innen von Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II und solche Personen, die den vorgenannten einkommensmäßig gleichstehen, von der Gebührenerhebung befreit.

§ 6 Ablehnung und Rücknahme des Antrags auf Vornahme einer Leistung

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Leistung aber noch nicht beendet ist, so sind 10 bis 75 v. H. der für die Vornahme solcher Leistungen vorgesehenen Gebühr, mindestens jedoch 1,- EUR, zu erheben. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.

§ 7 Gebühr für den Widerspruchsbescheid

Für einen Widerspruchsbescheid wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch eingelegt wurde, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt bei voller Zurückweisung 50 v. H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. Bei nur teilweiser Zurückweisung ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr ist bei Beendigung der Leistung festzusetzen. Sie wird mit Bekanntgabe der Festsetzung fällig und zahlbar. Eines gesonderten Bescheides bedarf es nicht.

(2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 9 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Borgholzhausen auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 10 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 156, S. 570; ber. 2005 S. 818) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Dirk Speckmann
Bürgermeister

Elke Hartmann
Schriftführerin

Anlage
gem. § 3 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung
- Gebührentarif –

Stand: 03.07.2025

Tarif- Nr.:	Gegenstand	Gebühr Euro
----------------	------------	----------------

A. Allgemeiner Teil

1 Beglaubigungen

1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
1.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen usw. (bei Mehrfachbeglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	5,00
1.3	Bei besonderem Arbeits- oder Zeitaufwand, insbesondere auch bei Beglaubigungen von Abzeichnungen oder Ablichtungen von Plänen, je Seite	6,00

B. Besonderer Teil

Interne Dienste und Finanzen

2 Liegenschaftsverwaltung

2.1	Löschungs- u. Vorrangeinräumungserklärungen	30,00
2.2	Zustimmungserklärungen	30,00
2.3	Eintragungsbewilligungen für Dienstbarkeiten	30,00
2.4	Baulastübernahmeerklärungen	25,00

3	Ersatzausfertigungen für die unter Ziffer 2 genannten Genehmigungen, Bewilligungen und Erklärungen	10,00
---	---	-------

4 Steuer- und Abgabeangelegenheiten

4.1	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	2,00
4.2	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	15,00

Planen und Bauen

Bescheinigungen

5.1 Kombinierte Erschließungsbeitrags-/ Anlieger-Bescheinigungen (Straßenanliegerbescheinigung)	20,00
7 Zeugnisse nach § 24 bis § 28 Baugesetzbuch (BauGB) (Vorkaufsrecht/Negativbescheinigung)	20,00
8 Zur Verfügungstellung digitalisierter Bauakten, je Vorgang	20,00
9 Zustimmung gem. § 127 TKG	
9.1 Erteilung einer Zustimmung gem. § 127 Abs. 1 TKG im förmlichen Verfahren	140,00
9.2 Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Abs. 1 TKG Im förmlichen Verfahren für die oberirdische Inanspruchnahme (Standortsicherung oberirdischer TK-Anlagen)	140,00
9.3 Überwachung der Maßnahmen und Mängelrügen je Stunde	70,00